



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Dienstag, 2. Juni 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Halberstadt, Richard-Wagner-Straße 52, **Saal 104**, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Dingelstedt Blatt 2143 eingetragenen Grundstücke

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-------------|------|-----------|---------------------------------------|----------------------|
| 2 | Dingelstedt | 5 | 437 | Gebäude- und Freifläche, Helle 124 | 624 |
| 1 | Dingelstedt | 5 | 231 | Gebäude- und Freifläche, Helle 124 | 1963 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 27.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 87.000,00 € (lfd. Nr. 1)

Gesamtverkehrswert: 114.000,00 €

Detaillierte Beschreibung:

Gehöftgrundstück mit komplett unterkellertem, zweigeschossigem Wohnhaus, Baujahr vermutlich um 1900, Wohnfläche ca. 236 m², nebst Stall sowie Garagen- und Schuppengebäude, Nutzfläche ca. 398 m².

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG auf das Gesamtausgebot versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des (Gesamt-) Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag

erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Halberstadt (Zimmer Nr. 221) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE06 8100 0000 0081 0015 76 BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 95/4130/11115 1210 12 K 1/25 - Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de sowie www.zvg.com.

Bode
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Halberstadt, 27.02.2026

Münnich, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.